

Veranstaltungs-Ausschreibung Rundstrecken-Challenge Nürburgring 2017 und RCN-Light 2017

Teil 1 -RCN-

Abweichende Bestimmungen für RCN light sind in Teil 2 dieser Ausschreibung aufgeführt.

Grundlage des Wettbewerbes

Grundlage dieser Ausschreibung sind in der jeweiligen gültigen Fassung das Internationale Sportgesetz der FIA einschließlich der Anhänge, das DMSB-Leistungsprüfungs-Reglement mit den technischen Bestimmungen, das DMSB Rundstreckenreglement, das DMSB-Veranstaltungsreglement, die DMSB-Lizenzbestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den Rechts- und Verfahrensregeln der FIA, Beschlüssen und Bestimmungen des DMSB, den Umweltrichtlinien des DMSB, den allgemeinen und besonderen Prädikatsbestimmungen des DMSB, dem Anti-Doping Regelwerk der nationalen und internationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code) sowie den Anti-Dopingbestimmungen der FIA, den Sportlichen und Technischen Serienbestimmungen mit den vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen (Bulletins), den Ausschreibungen der Veranstaltungen mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen, dem Ethikkodex und dem Verhaltenskodex der FIA und dem Ethikkodex des DMSB sowie den sonstigen Bestimmungen der FIA und des DMSB durchgeführt.

Der Veranstalter regelt mit seiner Ausschreibung die Besonderheiten der Veranstaltung unter Bezugnahme der Ausschreibung des Rundstrecken Challenge Nürburgring e.V. zur Rundstrecken-Challenge 2017 / RCN – Junior Trophy 2017 / RCN - light 2017 (DMSB - Reg.-Nr. 951 /17, vom 03.03.2017)

Art. 1 Veranstaltung

- | | | |
|-----|--------------------------|---|
| 1.1 | Titel der Veranstaltung: | „Um die Westfalen Trophy“ |
| 1.2 | Datum der Veranstaltung: | 09. / 10. 06. 2017 |
| 1.3 | Rennstrecke: | Nürburgring Nordschleife (ohne Grand Prix Strecke, Variante 0) |
| 1.4 | DMSB Genehmigung: | Diese Veranstaltung wurde durch den DMSB mit der Reg. Nr. 144/2017 , am 15.05.2017 genehmigt. |

Art. 2 Status der Veranstaltung

Die Veranstaltung ist mit dem Status Nat. A (NEAFP) mit ausländischer Beteiligung ausgeschrieben
Alle Bewerber/Fahrer mit einer ausländischen Lizenz benötigen eine Auslandsstart-Genehmigung ihres ASN.

Art. 3 Veranstalter

MSC Bork e.V. im ADAC

- | | | |
|-----|--------------------|--|
| 3.1 | Veranstalter Büro: | MSC Bork e.V. im ADAC
Jürgen Hieke, Waltroper Str.10, 59379 Selm-Bork
Tel.02592-61700 oder Mobil 0172-9902369
Email: info@msc-bork.de |
|-----|--------------------|--|

Das Veranstaltungsbüro ist bis zum 08.06.2017 bis 22.00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar. Am 09.06.2017 ab 12:00 Uhr und am 10.06.2017 ab 08.00 Uhr bis Veranstaltungsende ist das Büro am Nürburgring unter der Mobil Nr. 0171 8380001 (Heike Hilger) oder 0171 6559909 (H.W.Hilger), erreichbar.

- | | | |
|-----|-----------------------------------|--|
| 3.2 | Nennbüro für alle Veranstaltungen | RCN e.V. Nennbüro
Heike Hilger
Am Pastorsgarten 10, 50321 Brühl
Tel. 02232 35757, Fax 02232 35959, Mail: heihilger@aol.com |
|-----|-----------------------------------|--|

Art. 4 Organisation

4.1 Sportorganisation

Organisationsleiter	Jürgen Hieke	Selm-Bork	SPA106 9300
Rennleiter:	Hans Werner Hilger	Brühl	SPA 106 1442
Rennleiter stellv.:	Willi Hillebrand	Finnentrop	SPA 106 4655
Assistent der Rennleitung	Holger Adrio	Gelsenkirchen	
Rennsekretär:	Heike Hilger	Brühl	SPA 110 7415
Leiter Streckensicherung:	Franz Mönch	Bergheim	SPA 105 9036
Ltr. Streckensicher.stellv.:	Erik Kindermann	Oberhausen	SPA 111 8868
Zeitnahmeobmann/Frau:	TBA via Bulletin		SPA
Auswertung:	wige SOLUTION GmbH	Meuspath	
Sachrichter:	werden bei Öffnung der Papierabnahme bekannt gegeben		
Med. Einsatzleiter:	Winfried Halfenberg	Jülich	SPA 1177613

4.1 Sportkommissare

Vorsitzender:	Wolfgang Siering	Wuppertal	SPA 105 9204
	Claus Uebach	Neunkirchen	SPA 105 4034
Anwärter:	Christian Schulz	Ibbenbüren	SPA 108 0811

4.2 Technische Kommissare

Vorsitzender:	Eicke Blümcke	Köln	SPA 105 9459
	Rolf Guhleemann	Mechernich	SPA 111 1567
	Peter Lüdke	Bingen	SPA 115 9547
	Rolf Lambertz	Brühl	SPA 105 9159
	Peter Litgen	Krefeld	SPA 105 3160
	Hans-Willi Schäfer	Rheinbach	SPA 105 9689

Art.

5 Vorläufiger Zeitplan

Tag	Datum	von	bis	Art
Mittwoch	31.05.2017		24:00h	1. Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Montag	05.06.2017		16:00h	2. Nennschluss (vorliegend beim Veranstalter)
Freitag	09.06.2017	17:00h	20:00h	Dokumenten - Abnahme Historisches FL, ehem. Gaststätte Kesselchen
Freitag	09.06.2017	17:00h	20:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20
Samstag	10.06.2017	08:15h	11:15h	Dokumenten - Abnahme Historisches FL, ehem. Gaststätte Kesselchen
Samstag	10.06.2017	08:15h	11:30h	Technische - Abnahme Historisches FL, Box 20
Samstag	10.06.2017	11:00h		Fahrerinfo für neue Teilnehmer Historisches FL, Box 51
Samstag	10.06.2017	11:40h		Fahrerbesprechung, Historisches FL, vor Box 20
Samstag	10.06.2017	12:30h		Start des ersten Fahrzeuges
Samstag	10.06.2017	ca.10:30h		Zielankunft des ersten Fahrzeuges
Samstag	10.06.2017	ca.17:00h		Aushang der Ergebnisse „Grüne Hölle“ Bitburger Gasthaus

Samstag	10.06.2017	ca.17:30h		Siegerehrung „Grüne Hölle“ Bitburger Gasthaus
---------	------------	-----------	--	--

Art. 6 Beschreibung der Veranstaltung – Aufgabenstellung:

6.1 Beschreibung der Veranstaltung

Die Veranstaltung wird auf der Rennstrecke Nürburgring Nordschleife (Variante 0) gem. gültiger DMSB Streckenlizenz 2017 durchgeführt.

Die Rundenlänge beträgt 20,793 km. Die Veranstaltung führt über insgesamt 311,90 km und setzt sich zusammen aus:

3 Runden auf Sollzeit	62,38 km
9 Runden auf Bestzeit	187,14 km
2 Runden auf Maximalzeit	41,59 km inkl. Tanken)
Auslaufrunde	20,79 km Maximalzeit (Beendigung durch die Boxengasse)

Die Teilnehmer haben die Aufgabe, unter Beachtung der Fahrvorschriften und unter Einhaltung der vorgegebenen Fahrzeiten, eine vorgeschriebene Rundenzahl, die in den Runden getrennt gewertet wird, zu durchfahren. Ankunftszeit am Ziel einer Runde ist die Startzeit für die nächste Runde.

Verspätungen können nicht aufgeholt werden; sie werden nach der Wertungstabelle mit Strafpunkten belegt.

6.2 Aufgabenstellung für die Startgruppe 1 der Rundstrecken-Challenge



-Blauer Punkt- siehe auch Art. 27

Klassen: RS8, RS7, RS4A, RS6, V6, H6, RS3A, V5, Cup 3-BMW M 235i, VT2, RS5, Cup1-Opel Astra OPC, H4, F3, H5, RS4, , RS3DA, H3, VD, VT3.

Runde 1, 4 und 9

Bei den Runden 1,4 und 9 handelt es sich um Sollzeitrunden. Die Runde 1 ist eine Setzzeitrunde, die in einem Zeitfenster von 08.30 – 14.00 Minuten absolviert werden muss. Unterschreiten wird mit Wertungsausschluss bestraft (schwarze Flagge), Überschreiten pro Sekunde 1 Strafpunkt.

Die Setzzeit muss in den Runden 4 und 9 bestätigt werden (+/- 10 Sekunden Karenz in Runde 4 und 9).

Bestraft wird ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie mit 10 Strafpunkten pro Sekunde.

Runde 2,3,5,6,10,11,12,13,14

Die Runden 2,3,5,6,10,11,12,13 und 14 sind Sprintrunden, bei denen die reine Fahrzeit bewertet wird (pro Sekunde 1 Strafpunkt).

Runde 7 und 8

In den Runden 7 und 8 ist eine Maximalzeit vorgegeben (7 und 8 zusammen). Die Überschreitung der Maximalzeit wird mit 1 Strafpunkt pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runde 15

In der Runde 15 ist eine Maximalzeit vorgegeben. Die Überschreitung der Maximalzeit wird mit 10 Strafpunkten pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runden 1-15

Die Rundenzeit von 07.05 Min. darf nicht unterschritten werden

- Ein Unterschreiten von je 1 Sek. wird mit 60 Strafsekunden bestraft.
- Ein zweimaliges Unterschreiten wird mit der Schwarzen Flagge und Wertungsverlust bestraft. Die gefahrene Zeit wird nicht als Rundenrekord anerkannt

Gesamtfahrzeit: maximal 190 Minuten

Überschreiten der Gesamtfahrzeit = nicht gewertet

6.3 Fahrzeiten-Tabelle (Startgruppe 1 - Blauer Punkt-)

Runde1	Setzzeit	zwischen8:30Min.und14:00Min.
Runde2	Sprint	
Runde3	Sprint	
Runde4	Sollzeit	BestätigungderSetzzeitausRunde1
Runde5	Sprint	
Runde6	Sprint	
Runde7 Runde8	Maxzeit	Maximalzeit48Min. fürbeideRunden Tanken,Fahrerwechsellmöglich
Runde9	Sollzeit	BestätigungderSetzzeitausRunde1
Runde10	Sprint	
Runde11	Sprint	
Runde12	Sprint	
Runde13	Sprint	
Runde14	Sprint	
Runde15	Maxzeit	Auslaufrunde, EndeinderBoxengasseT13 Maximalzeit13:00Min.

6.4 Aufgabenstellung für die Startgruppe 2 der Rundstrecken-Challenge -Roter Punkt- siehe auch Art.27



Klassen: RS3, RS2A, V4, RS2, RS12 ATG, CUP2-BMW Challenge, V3, F2, V2, H2, RS2DA, H1, VT1, RS1, RS1DA, V1, F1,

Runde 1,7 und 10

Bei den Runden 1, 7 und 10 handelt es sich um Sollzeitrunden. Die Runde 1 ist eine Setzzeitrunde, die in einem Zeitfenster von 08.30 – 14.00 Minuten absolviert werden muss. Unterschreiten wird mit Wertungsausschluss bestraft (schwarze Flagge), Überschreiten pro Sekunde 1 Strafpunkt. Die Setzzeit muss in den Runden 7 und 10 bestätigt werden (+/-10 Sekunden Karenz in Runde 7 und10).

Bestraft wird ein zu frühes oder zu spätes Überfahren der Ziellinie mit10 Strafpunkten pro Sekunde.

Runde 2,3,4,5,6,11,12,13,14

Die Runden 2,3,4,5,6,11,12,13 und 14sind Sprintrunden, bei denen die reine Fahrzeit bewertet wird (pro Sekunde 1 Strafpunkt).

Runde 8 und 9

In den Runden 8 und 9steine Maximalzeit(8 und 9 zusammen)vorgegeben. Die Überschreitung der Maximalzeit wird mit 1 Strafpunkt pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runde 15

Hier ist eine Maximalzeit vorgegeben. Die Überschreitung der Maximalzeitwird mit10 Strafpunkten pro Sekunde bestraft, eine Unterschreitung bleibt strafpunktfrei.

Runden 1-15

Die Rundenzeit von 07.05 Min. darf nicht unterschritten werden

- Ein Unterschreiten von je 1 Sek. wird mit 60 Strafsekunden bestraft.
 - Ein zweimaliges Unterschreiten wird mit der Schwarzen Flagge und Wertungsverlust bestraft.
- Die gefahrene Zeit wird nicht als Rundenrekord anerkannt

Gesamtfahrzeit;

maximal190Minuten

Überschreiten der Gesamtfahrzeit=nicht gewertet

6.5 Fahrzeiten-Tabelle (Startgruppe 2 –Roter Punkt -)

Runde1	Setzzeit	zwischen 8:30Min. und 14:00Min.
Runde2	Sprint	
Runde3	Sprint	
Runde4	Sprint	
Runde5	Sprint	
Runde6	Sprint	
Runde7	Sollzeit	Bestätigung der Setzzeit aus Runde1
Runde8	Maxzeit	Maximalzeit 48Min. für beide Runden Tanken, Fahrerwechsellmöglich
Runde9		
Runde10	Sollzeit	Bestätigung der Setzzeit aus Runde1
Runde11	Sprint	
Runde12	Sprint	
Runde13	Sprint	
Runde14	Sprint	
Runde15	Maxzeit	Auslaufrunde, Ende in der Boxengasse T13 Maximalzeit 13:00Min.

Art. 7 Zugelassene Fahrzeuge – Gruppen und Klassen

Zugelassen sind Fahrzeuge der Gruppen F, H, VLN-Produktionswagen und RCN-Spezial.
 Sowie CUP Klassen für Fahrzeuge der Gruppe F und H ist das aktuelle DMSB Reglement gültig. In der Gruppe H sind ausschließlich Fahrzeuge mit Baujahr zwischen 1966 und dem 31.12.2004 startberechtigt. Die Baujahresgrenze der Gruppe H wird im RCN bis 31.12.2017 festgeschrieben.

Für Fahrzeuge der Gruppe RCN-Spezial ist das technische Reglement des RCN gültig.

Für die Cup Klassen gilt deren Technisches Reglement.

Für alle Fahrzeuggruppen sind die Vorschriften im folgenden Teil „ Zusätzliche Fahrzeugbestimmungen (Art. 19), und Fahrerausrüstung“ (Art. 17), zu beachten.

Für Fahrzeuge der Gruppe VLN- Produktionswagen ist das aktuelle Reglement der VLN für diese Fahrzeuge gültig. Das Reglement und alle offiziellen Veröffentlichungen sind im Internet unter www.vln.de

einzu sehen. In der Gruppe VLN- Produktionswagen ist es zu allen Veranstaltungen der RCN- Rundstrecken- Challenge erlaubt, die Batterie durch eine zusätzliche Befestigung zu sichern.

Die Bestimmungen --Grundabnahme und Verplomben-- kommen bei der Rundstrecken- Challenge Nürburgring nicht zur Anwendung.

Im Fahrgastraum darf der Beifahrersitz entfernt werden und für alle Sitze ist die Gültigkeit der Homologation auf 10 Jahre festgesetzt.

Eine Löschanlage oder Handlöscher mit mindestens 4kg / 2x2kg Pflicht.

Die Gültigkeit der homologierten Sicherheitsgurte beträgt 10 Jahre.

7.1 Gruppen- und Klasseneinteilung der Rundstrecken-Challenge Nürburgring Gruppe VLN – Produktionswagen

Klasse VLN-Produktionswagen V1	bis 1620 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V2	über 1620 ccm bis 1800 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V3	über 1800 ccm bis 2000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V4	über 2000 ccm bis 2500 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V5	über 2500 ccm bis 3000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen V6	über 3000 ccm bis 3500 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VT 1	bis 1600 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VT 2	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VT 3	über 2000 ccm bis 3000 ccm
Klasse VLN-Produktionswagen VD (Diesel)	bis 3500 ccm

Gruppe F

Klasse F 1	bis 1600 ccm
Klasse F 2	über 1600 ccm bis 2000 ccm
Klasse F 3	über 2000 ccm

Gruppe H

von Baujahr 1966 bis Baujahr 12/2004

Klasse H1	bis 1400 ccm
Klasse H2	über 1400 ccm bis 1600 ccm
Klasse H3	über 1600 ccm bis 2000 ccm *
Klasse H4	über 2000 ccm bis 2500 ccm
Klasse H5	über 2500 ccm bis 3500 ccm
Klasse H6	über 3500 ccm

Gruppe RCN-Spezial (RS)

Klasse RS 1	bis 1400 ccm
Klasse RS 2	über 1400 ccm bis 1750 ccm
Klasse RS 2 A	bis 1620 ccm
Klasse RS 3	über 1750 ccm bis 2000 ccm
Klasse RS 3 A	über 1620 ccm bis 2000 ccm
Klasse RS 4	über 2000 ccm bis 2500 ccm
Klasse RS 4 A	über 2000 ccm bis 2600 ccm
Klasse RS 5	über 2500 ccm bis 3000 ccm
Klasse RS 6	über 3000 ccm bis 3500 ccm
Klasse RS 7	über 3500 ccm bis 4000 ccm *
Klasse RS 8	über 4000 ccm bis 6250 ccm *
* In den Klassen RS 7 und RS 8 dürfen zusammen max. 20 Fahrzeuge starten.	
Klasse RS 12	AT-G (nur auf Sonderantrag an den RCN)
Klasse RS 1 DA	bis 2000 ccm
Klasse RS 2 DA	über 2000 ccm bis 2500 ccm
Klasse RS 3 DA	bis 3000 ccm
Die Bezeichnung "DA" steht für Dieselfahrzeuge mit Aufladung	

Gruppe CUP-Klassen

Klasse CUP 1	OPEL Astra OPC Cup	(gemäß Technisches Reglement Opel Astra OPC Cup 2016 inkl. Bulletins 2/2016 und 4/2016)
Klasse CUP 2	DMV BMW Challenge	(gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2017)
Klasse CUP 3	BMW M235i Racing Cup	(gemäß DMSB-genehmigtem Reglement 2017)

7.2 Klassenzusammenlegung

Eine Klassenzusammenlegung kommt in der RCN nicht zur Anwendung.

Art. 8 Teilnahmeberechtigung

8.1 Fahrer

Teilnahmeberechtigt sind Fahrer mit

- einer für das Jahr 2017 gültigen Nationalen Bewerber- und Fahrerlizenz der Stufe A des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN.
- einer für das Jahr 2017 gültigen internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz der Stufe A, B, C und D des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN.

8.2 Bewerber

Bewerber, die sich mit dem Fahrer einschreiben, müssen eine internationale Firmen- oder Club Bewerberlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN für das Jahr 2017 besitzen.

Sponsoren oder Namensgeber, die neben dem Fahrernamen im offiziellen Programmteil sowie Nenn-, Starter- und Ergebnislisten genannt werden wollen, ohne gleichzeitig die Funktion eines Bewerbers zu übernehmen, können dies durch den Erwerb einer „DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams“ erreichen

8.3 Gastfahrer

Die Rundstrecken Challenge kann Gastfahrer mit einer gültigen

- Internationalen Bewerber- und Fahrerlizenz bzw. ihres ASN
- Nationalen Lizenz der Stufe A ihres ASN

zu den Wertungsläufen zulassen, wenn diese die Bedingungen der Ausschreibung zu der jeweiligen Veranstaltung erfüllen.

Die eingeschriebenen Teilnehmer haben vorrangige Startberechtigung.

8.4 Bedingungen für Bewerber außerhalb ihres nationalen Gebiets

Ausländische Bewerber / Fahrer benötigen die Zustimmung der eigenen ASN nach Art. 3.9.4 des ISG.

Bei Veranstaltungen mit dem Status National A (NEAFP) sind ausschließlich DMSB-Lizenznehmer in dieser Serie wertungsberechtigt. Lizenznehmer eines anderen der FIA angeschlossenen ASN sind teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Punkte für die Gesamtwertung der Serie Rundstrecken Challenge Nürburgring 2017.

8.5 Alter der Teilnehmer

Jeder Fahrer muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art. 9 Nennungen / Nennbestätigung

9.1 Die Nennungen sind auf dem offiziellen Nennformular des jeweiligen Veranstalters, komplett ausgefüllt, bis zum jeweiligen Nennschluss an das offizielle RCN Nennbüro zu senden. (Anschrift: siehe Art. 3.2)

9.2 Die Nennungen können per Telefax oder durch irgendein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennungsschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben wird, maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. Telefax, E-Mail, Online Nennung, usw.) verzeichnete Aufgabezeit.
Das Nenngeld muss bis zum entsprechenden Nennschluss beim Veranstalter eingegangen sein.

9.3 Die Nennung gilt erst dann als angenommen, wenn sie der Veranstalter verbindlich und schriftlich mit der Nennbestätigung bestätigt hat. Durch die schriftliche Bestätigung der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Bewerber zustande. Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen. Bei unentschuldigter Nichtteilnahme kann eine Meldung zur Bestrafung an den zuständigen ASN erfolgen. Die Nennbestätigungen werden in der Regel fünf Tage vor der Veranstaltung -- elektronisch oder per Post – versandt.

Art. 10 Nenngeld / Sonstige Kosten

10.1 Einzelnennung

Das Nenngeld beträgt in der Rundstrecken-Challenge mit Veranstalterwerbung an den vorgeschriebenen Stellen:

- **bis Vornennschluss**, dem 31.05.2017, 24.00 Uhr
vorliegend beim Veranstalter mit der Nennung 560,00 €

für eingeschriebene Teilnehmer 450,00 €

- **bis Nennschluss**, dem 05.06.2017, 16.00 Uhr
vorliegend beim Veranstalter mit der Nennung 600,00 €

für eingeschriebene Teilnehmer 480,00 €

10.2 Einzelnennung ohne Veranstalterwerbung

Bei Nennungen ohne Veranstalterwerbung an den vorgeschriebenen Stellen (oder Teilen davon) erhöht sich das Nenngeld um 500,00 €.

- 10.3 Bei Absage einer Veranstaltung wird ein Nenngeldanteil in Höhe von 100,00 € einbehalten.

Beim Rücktritt vom Nennungsvertrag bis 2 Tage vor der Veranstaltung (1. Veranstaltungstag) **wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € einbehalten.**
Danach verfällt das Nenngeld.

10.4 Schutzplanken und Streckenschäden

Zuzüglich zum Nenngeld ist ein anteiliger verlorener Zuschuss pro Nennung von 80,00 € *

für Schäden an Schutzplanken / Strecke zu entrichten.

Dieser Betrag ist mit der Nennung und dem Nenngeld (Gesamtbetrag) zu entrichten.

10.5 Verwaltungsgebühr für Zeit- / Schalltransponder

Zuzüglich zum Nenngeld ist eine Verwaltungsgebühr der wige-SOLUTION GmbH für den Zeit- und Schalltransponder zu entrichten, je Nennung 20,00 € *

10.6 Mannschaftsnennung

Eine Mannschaft besteht aus 3 - 5 Fahrzeugen.
Die drei besten Ergebnisse werden gewertet.
Nennungen sind bis Ende der Dokumentenabnahme möglich. 25,00 €

* Diese Beträge sind zusammen mit dem entsprechenden Nenngeld zu überweisen.

Bankverbindung:

► RCN e.V. Heike Hilger, IBAN: DE 85 3716 1289 0101 0870 34
BIC: GENO DE D1 BRH
Hinweis: RCN 4 / Start Nr. (wenn bekannt)

(VR Bank Rhein-Erft, Konto Nr. 101087034 BLZ 371 612 89)

Art. 11 Nennungsliste / Reserveliste

Alle beim Veranstalter ordnungsgemäß eingegangenen und mit dem kompletten Nenngeld versehenen Nennungen werden in der Nennungsliste aufgenommen.

Sollten vor oder zum Nennungsschluss mehr Nennungen als die zum Wettbewerb zugelassene Anzahl vorliegen, erfolgt die Aufnahme in die Reserveliste in der Reihenfolge des Nennungseinganges.

Art. 12 Nennungsabschluss

Bei dieser Veranstaltung ist der Vornennschluss **13 Tage** vor der Veranstaltung um 24.00 Uhr
der Nennschluss **6 Tage** vor der Veranstaltung um 16.00 Uhr

Art. 13 Grundlagen der Veranstaltung

13.1 Die Veranstaltung wird nach den Bestimmungen im Präambel durchgeführt, denen sich alle Bewerber und Fahrer durch ihre Teilnahme unterwerfen.

Art. 14 Wertung und Erfolge

14.1 Die Erfolge dieser Veranstaltung werden gewertet für:

- Rundstrecken-Challenge 2017
- RCN-Light 2017
- RCN-Junior Trophy 2017
- RCN-Gesamtsieger Cup 2017
- RCN-Senioren Cup 2017
- RCN-Ladys Cup 2017
- RCN-Rookie Cup 2017
- Meisterschaft Leistungsprüfung des ADAC Gau Nordrhein
- Meisterschaft des ADAC Gau Westfalen
- Meisterschaft der DMV LG Niederrhein
- DMV Automobil Meisterschaften 2017

Art. 15 Dokumenten Abnahme

siehe auch DMSB Veranstaltungs-Reglement, Art.16

15.1 Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Wettbewerbsfahrzeuge überprüft. Die Bewerber, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Startnummern für das Wettbewerbsfahrzeug.

15.2 Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer persönlich vorzulegen:

- Nennungsbestätigung,
- Original Nennung (insofern diese dem Veranstalter noch nicht vorliegt.)
- Lizenzen von Bewerber/Sponsor und Fahrer. (ggf. Originalvollmacht mit Lizenzkopie)
- Auslandsstartgenehmigung bei Lizenznehmern anderer ASNs
- DMSB-Wagenpass oder Kraftfahrzeugschein,
- für ausländische Teilnehmer ist ein Wagenpass des zuständigen ASN's vorgeschrieben.
- Fahrer mit med. Besonderheiten (wie z.B. Allergien, Bluter, Diabetiker, *körperlicher Einschränkung* usw.) sind verpflichtet, dem verantwortlichen Rennarzt spätestens nach der technischen Abnahme eine schriftliche Mitteilung mit Name, Start-Nr. und Klasse *mit Angabe zur Krankheit/Behinderung* zu übergeben.
- Teilnehmer mit Verletzungen bzw. vorübergehenden Behinderungen sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Rennarzt vorzustellen. Dieser entscheidet über die Teilnahme an der Veranstaltung.
- Proteste gegen jegliche Entscheidung des Rennarztes sind unzulässig.

15.3 Die zugewiesenen Startnummern haben die Teilnehmer nach Weisung des Veranstalters vor der technischen Abnahme am Wettbewerbsfahrzeug anzubringen.

Art. 16 Technische Abnahme

16.1 Zur Technischen Abnahme müssen die Fahrer oder von ihnen beauftragte Personen mit dem einsatzbereiten Wettbewerbsfahrzeug und ordnungsgemäß angebrachter Startnummer erscheinen. Der DMSB- bzw. FIA-Wagenpass oder Wagenpass des für den Teilnehmer zuständigen ASN oder Kraftfahrzeugschein und die vorgeschriebene persönliche Sicherheitsausrüstung sind vom Fahrer persönlich vorzuweisen. Falls der zuständige ASN keine Wagenpässe erstellt, ist für den betroffenen Teilnehmer ein Wagenpass nicht erforderlich.

- 16.2** Für Fahrzeuge, für die ein Homologationsblatt erforderlich ist, ist dieses mitzuführen und ggf. im Original auf Verlangen der Technischen Kommissare, vorzuweisen.
Nach der Technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einem Kontrollzeichen versehen.
Die technischen Bestimmungen der jeweiligen Fahrzeuggruppe, die DMSB Abgasvorschriften und die DMSB-Geräuschbestimmungen müssen eingehalten werden.
- 16.3** Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom permanenten Technischen Kommissar oder vom Obmann der Technischen Kommissare zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann von diesem eine erneute Vorführung gestattet werden. In diesem Fall hat eine erneute Vorführung ohne besondere Anordnung zu erfolgen.
Wenn der permanente Technische Kommissar oder der Obmann der Technischen Kommissare ein Fahrzeug wegen nicht behebbarer technischer Mängel endgültig von der Technischen Abnahme zurückgewiesen hat, ist gegen diese Entscheidung ein Protest unter Beachtung des ISG Art. 13 möglich.
- 16.4** Wenn Fahrzeuge nach der technischen Abnahme beschädigt worden sind, darf das nach der Beschädigung instandgesetzte Fahrzeug nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.
- 16.5** Wenn bei der Technischen Abnahme festgestellt wird, dass ein Fahrzeug, so wie es vorgeführt wurde, nicht der Gruppe und/oder Klasse entspricht, für die es genannt wurde, kann dieses Fahrzeug nach Vorschlag der Technischen Kommissare durch eine Entscheidung der Sportkommissare abgelehnt oder in die entsprechend korrekte Gruppe und/oder Klasse umgestuft werden.
- 16.6** Bei Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, sind nach Ende der Veranstaltung oder vorzeitigem Ausscheiden die Startnummern vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes zu entfernen oder vollständig zu verdecken.

Art. 17 Fahrerausrüstung

- 17.1** Für jeden Fahrer und Beifahrer ist flammenabweisende Bekleidung (inkl. langer Unterwäsche, Socken, Schuhe, Handschuhe und Kopfhaube) gem. der aktuellen FIA Norm, 8856/2000, vorgeschrieben.
- 17.2** Das Tragen von Schutzhelmen gem. DMSB-Bestimmungen ist während der gesamten Veranstaltung vorgeschrieben.
- 17.3** Die Verwendung eines FIA-homologierten Kopf-Rückhaltesystems, z.B. „**H.A.N.S.**“ ist vorgeschrieben.

Art. 18 Versicherungen

- 18.1** Während der Veranstaltung sind die Teilnehmer (Fahrer, Fahrerhelfer und Fahrzeugeigentümer durch den Veranstalter Haftpflichtversichert.
Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und ist mit folgenden Deckungssummen abgeschlossen:
5.000.000 € für Personen- und Sachschäden pro Ereignis, jedoch nicht mehr als
3.000.000 € für die einzelne Person
1.100.000 € für Vermögensschäden
- 18.2** Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 18.3** Eine Unfallversicherung für Zuschauer mit den Deckungssummen:
15.500,00 Euro für den Todesfall
31.000,00 Euro für den Invaliditätsfall
sowie eine Unfallversicherung für Sportwarte und Helfer werden vom Veranstalter abgeschlossen.
- 18.4** Die Fahrer sind durch den Erwerb der DMSB – Fahrerlizenz gemäß den aktuellen Lizenzbestimmungen 2017 Unfallversichert.

Art. 19 Zusätzliche Fahrzeugbestimmungen

- 19.1 Die Fahrzeuge müssen nach den gültigen Fahrzeugbestimmungen des DMSB bzw. der FIA ausgerüstet sein.
- 19.2 Für alle Fahrzeuge ist die Verwendung von Türfangnetzen (NASCAR-Netze) gemäß DMSB-Bestimmungen an den Türen empfohlen.
- 19.3 Das Bekleben der Tür und Seitenscheiben aus Hartglas mit einer klaren Sicherheitsfolie nach DMSB-Bestimmungen ist für alle Fahrzeuggruppen vorgeschrieben.
- 19.4 Ein Stromkreisunterbrecher gemäß aktuellem Anhang J 253.13 ist vorgeschrieben.
- 19.5 Frontscheinwerfer aus Glas müssen, alle anderen dürfen mit einer transparenten Folie abgeklebt werden. Die Verwendung von Fahrer-Kühlsystemen (Kühlwesten) ist erlaubt, muss aber bei der technischen Abnahme vorgeführt werden.

19.6 Geräuschbestimmungen

Gemäß DMSB-Vorbeifahrtmessmethode (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil) dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Gruppe	L _{WA} -Verfahren [dB (A)]	L _p -Verfahren [dB (A)]
VLN-Produktionswagen	128	96
F	128	96
AT-G	130	98
H (Kl. 1-5)	128	96
H (Kl. 6)	130	98
RCN-Spezial	130	98
CUP-Klasse	130	98

Eine Geräuschmessung nach L_{WA}-Verfahren wird bei jeder Veranstaltung durchgeführt.

Dieser Geräuschwert wird nach der:

- DMSB-Nahfeld-Messmethode (zusätzlich zur Vorbeifahrt-Messmethode)
 - DMSB-Vorbeifahrt-Messmethode (obligatorisch für alle Rundstreckenveranstaltungen) ermittelt.
- Die aktuellen DMSB-Geräuschvorschriften (s. DMSB-Handbuch, blauer Teil) sind einzuhalten.

Art. 20 Anzahl der Teilnehmer

- 20.1 Die Zahl der Teilnehmer ist gem. gültiger DMSB Streckenlizenz begrenzt.
- 20.2 Pro Fahrzeug können max. 2 Teilnehmer nennen.

Art. 21 Änderungen und Erläuterungen zur Ausschreibung

- 21.1 Die Ausschreibung / Änderungen werden am offiziellen Aushang mittels Bulletin bekannt gemacht

Art. 22 Anwendungs- und Auslegungsfragen

- 22.1 Über organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung erteilt allein der Rennleiter oder – bei dessen Abwesenheit – sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.
- 22.2 Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren/der DMSB-Sportgerichtsbarkeit vorbehalten.
- 22.3 In Zweifelsfällen ist bei allen Fragen, die einen in mehreren Sprachen herausgegebenen DMSB-Reglementstext betreffen, grundsätzlich der deutsche Text maßgeblich.

Art. 23 Fahrerwechsel - Fahrzeugbesatzung

23.1 Fahrerwechsel ist für alle teilnehmenden Teams erlaubt.

Der Fahrerwechsel darf jedoch nur in der Boxengasse vorgenommen werden. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Wertungsverlust. Jeder Fahrerwechsel wird durch Fahrerwechselkarte vom Veranstalter dokumentiert. Die abgezeichnete Fahrerwechselkarte ist in der Boxengasse beim Boxengassenpersonal abzugeben. Eine Nichtabgabe kann mit Wertungsverlust bestraft werden.

23.2 Das Fahrzeug kann mit 2 Teilnehmern besetzt sein.

Art. 24 Fahrerbesprechung

Eine Fahrerbesprechung ist vorgesehen. Ort und Zeitpunkt: siehe Art.5 (vorläufiger Zeitplan)

Die Fahrer sind verpflichtet, daran von Anfang bis Ende teilzunehmen.

In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über den Startmodus, den Wettbewerbsablauf und evtl. Besonderheiten der Veranstaltung informiert.

Eine festgestellte Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme an der Fahrerbesprechung/Briefing zieht ohne besonderes Strafverfahren eine Geldbuße in Höhe von 100,00 Euro nach sich.

Art. 25 Vorstartbereich / Start

25.1 Der Vorstartbereich befindet sich im Fahrerlager 3 und wird mit Beginn der technischen Abnahme geöffnet. Die Teilnehmer stellen nach der technischen Abnahme ihr Fahrzeug unverzüglich im Vorstartbereich ab. Die Fahrzeuge werden klassenweise im Vorstartbereich aufgestellt. 30 Minuten vor Start wird der Vorstartbereich geschlossen. Teilnehmer, die nach dem Schließen des Vorstartbereichs mit ihren Fahrzeugen dort erscheinen, können nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung der Rennleitung zum Start zugelassen werden. (Änderungen vorbehalten)

25.2 Der Start erfolgt nach Zeitplan. Die Startzeit kann jedoch für einzelne Klassen durch die Rennleitung gesondert festgelegt werden. Die Startreihenfolge der Teilnehmer wird durch die Reihenfolge festgelegt, in der die Teilnehmer aus dem Vorstartbereich zum Start vorgezogen werden. Ein Überholen anderer Teilnehmer auf dieser Überführung ist verboten.

25.3 Vor der Startlinie erfolgt die Aufstellung der Teilnehmer in zwei Startreihen hintereinander. Die Teilnehmer werden einzeln, fliegend, mit laufendem Motor wechselseitig (im Reißverschlussverfahren) auf Zeichen des Starters im Abstand von ca. 3-5 Sekunden gestartet.

Mit Erreichen der Startlinie gilt der Teilnehmer als gestartet.

25.4 Zum Start wird nicht aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Start selbst verantwortlich. Teilnehmer, die nicht rechtzeitig am Start erscheinen, können zurückgewiesen werden.

Art. 26 Startreihenfolge

26.1 a) Startgruppe 1 (Blauer Punkt) startet von der Start/Ziellinie vor T 13

Bei zu vielen Teilnehmern in der Startgruppe 1 (Blauer Punkt) kann der Veranstalter eine weitere Startgruppe (1a Blau/Weißer Punkt) installieren, die auch von der Touristenzufahrt (Döttingerhöhe) des Nürburgrings startet.

b) Startgruppe 2 (Roter Punkt) startet von der Touristenzufahrt (Döttingerhöhe) des Nürburgrings

c) Startgruppe 3 (Gelber Punkt) startet von der Touristenzufahrt (Döttingerhöhe) des Nürburgrings

26.2 Die Startgruppen 1a, 2 und 3 werden über die Rennstrecke, von einem I-Car geführt, zur Touristenzufahrt überführt. Während dieser Überführung besteht Überholverbot.

Art. 27 Zusammensetzung der Startgruppen

a.) Startgruppe 1 (Blauer Punkt) Klassen:



Klassen: RS8, RS7, RS4A, RS6, V6, H6, RS3A, V5, Cup 3-BMW M 235i, VT2, RS5, Cup1-Opel Astra OPC, H4, F3, H5, RS4, , RS3DA, H3, VD, VT3.

Bei zu vielen Teilnehmern in der Startgruppe 1 (Blauer Punkt) kann der Veranstalter eine weitere Startgruppe

(1a Blau/Weißer Punkt)



installieren, die nach der Aufgabenstellung für die Startgruppe 1 fährt.

b.) Startgruppe 2 (Roter Punkt) Klassen:



Klassen: RS3, RS2A, V4, RS2, RS12 ATG, CUP2-BMW Challenge, V3, F2, V2, H2, RS2DA, H1, VT1, RS1, RS1DA, V1, F1,

c) Startgruppe 3 (Gelber Punkt)



Klassen: RCN - Light

Art. 28 Werbung - Datenschutz

siehe DMSB-Bestimmungen

28.1 Es gelten die Bestimmungen des Art. 19 (Werbung) der Serienausschreibung der Rundstrecken-Challenge Nürburgring e.V. 2017.

Art. 29 Vermarktung, TV Rechte, Merchandising und Veranstalterwerbung

29.1 Alle werblichen Rechte, TV-Rechte, Internetrechte und Merchandising Rechte der Veranstaltung liegen beim Veranstalter oder beim RCN e.V.

29.2 Die Teilnehmer sind verpflichtet, die durch den Veranstalter vorgeschriebene Veranstalterwerbung an ihren Fahrzeugen anzubringen und die Werbeaufkleber während der gesamten Veranstaltung an den Fahrzeugen sichtbar zu präsentieren.

Zu Beginn der Veranstaltung wird seitens des Veranstalters eine Abnahme der Pflichtwerbung durchgeführt. Die Pflichtwerbung darf auf keinen Fall verändert werden.

Ohne vollständige Abnahme der Pflichtwerbung wird kein Fahrzeug zur Technischen Abnahme zugelassen (siehe Klebeanweisung-).

Auskünfte und Entscheidungen hinsichtlich der Veranstalterwerbung erteilt ausschließlich die RCN Serien Organisation.

Art. 30 Fahrvorschriften

30.1 Es gelten die Bestimmungen und Richtlinien der **Anhänge H und L** des Internationalen Sportgesetzes der FIA (ISG).

Die Rettungsdienste und die Streckenüberwachung sind nach diesen Bestimmungen organisiert.

Die Fahrer sind verpflichtet, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, die Signalgebung zu beachten und damit erteilte Anweisungen zu befolgen.

Fahrzeuge, die aus technischen Gründen nicht schleppfähig sind, werden, wenn die Umstände dies zulassen, von Sportwarten der Streckensicherung und der DMSB-Staffel auf den Randstreifen gebracht und verbleiben dort bis zum Ende der Veranstaltung.

An diesen Stellen müssen die Fahrer so umsichtig fahren, dass sie weder sich selbst noch das liegengebliebene Fahrzeug in Gefahr bringen. **Die Eigenverantwortung der Fahrer, Unfälle zu vermeiden, steht über dem sportlichen Erfolg.**

Fahrer, die auf der Strecke ausfallen, müssen in der Nähe (hinter der Leitplanke) ihres Fahrzeugs bleiben, so dass sie beim Abschleppen oder Bergen die DMSB-Staffel oder Sportwarte der Streckensicherung unterstützen können. Liegengebliebene Fahrzeuge dürfen nur mit eingelegetem Getriebe-Leerlauf und ausgeschalteter Zündung verlassen werden. Die Flaggenzeichen entbinden die Fahrer nicht von der Pflicht, sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.

30.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter während des Wettbewerbes **nicht verpflichtet ist**, auf den Randstreifen der Rennstrecke liegengebliebene oder defekte Fahrzeuge abzuschleppen. Den Anweisungen der Sportwarte ist Folge zu leisten.

30.3 Eine Haftung des Veranstalters für entwendete oder durch Dritte beschädigte Fahrzeugteile bzw. sonstige Gegenstände ist ausgeschlossen.

- 30.4** Die Flaggenzeichen entbinden die Teilnehmer nicht von der Pflicht, sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet werden.
Bei Überholvorgängen gilt für den Teilnehmer, der überholt wird, dem schnelleren Teilnehmer durch die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker) sein Verhalten anzuzeigen.
Wer links blinkt – fährt / bleibt links
Wer rechts blinkt – fährt / bleibt rechts
Wer nicht blinkt – fährt / bleibt auf der Ideallinie
- 30.5** In der Boxengasse ist den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.
In der Boxengasse ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von maximal **40 Km/h** vorgeschrieben. Nach Beendigung des Boxenaufenthaltes darf der Fahrer erst am Ende der Boxenanlage wieder auf die Fahrbahn einbiegen, um den Wettbewerb wieder aufzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass dies ohne Gefährdung der übrigen Teilnehmer geschieht.
- 30.6** Nachstehende Verstöße können mit Sportstrafen im Sinne ISG geahndet werden:
- Fahrzeuge entgegen der Fahrtrichtung zu fahren oder zu schieben.
 - Nachfolgenden schnelleren Fahrzeugen zum Überholen keinen Platz zu machen
 - durch grob fahrlässige Fahrweise andere Teilnehmer, Helfer oder Sportwarte zu gefährden
 - ohne angelegten Sicherheitsgurt, ohne die im DMSB-Reglement vorgeschriebene Ausrüstung für Fahrer und mit unverschlossenem Schutzhelm zu fahren (auch in der Boxengasse)
 - während der gesamten Veranstaltung sein Fahrzeug so abzustellen, dass hierdurch andere Teilnehmer behindert oder gefährdet werden
 - die Mitnahme von Öl, Wasser und Kraftstoff in Reservebehältern und von leeren Reservebehältern
 - ein Fahrzeug an der Box mit Motorkraft rückwärts zu fahren;
 - Fahrzeuge während der Veranstaltung mit anderen, als den genannten Personen zu besetzen.
 - durch beauftragte Sportwarte zur Erhöhung der Sicherheit gezeigte Flaggensignale nicht zu beachten.
 - Teilnehmer, die den Anforderungen des Wettbewerbes nicht gewachsen sind, können von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 30.7** Der Veranstalter behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung Fahrzeuge der Rennleitung zur Überwachung der Fahrdisziplin und der Sicherheitsbestimmungen einzusetzen.
Diese Fahrzeuge sind gesondert gekennzeichnet.
Zusätzlich können bei Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen Intervention-Cars (I-Cars) zum Einsatz kommen. An den Einsatzorten der I-Cars kann die Streckenführung / Spur mit Pylonen verändert werden. (siehe auch Art. 42)
- 30.8** Im Bereich Start/Ziel (T13) muss grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter von der **Boxenmauer** eingehalten werden, damit die Zeitnahme Sicht auf die Startnummern hat.
- 30.9 Bei Wettbewerbsunterbrechung / -abbruch oder -stillstand auf der Strecke ist eine Mittelspur für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.**
- 30.10** Es ist verboten, auf der Rennstrecke im Bereich Eingang Boxengasse (T13) bis zur Ziellinie langsamer als 50 km/h zu fahren. Zuwiderhandlung wird mit einer Zeitstrafe von 60 Sekunden geahndet.
Die Zeitstrafe wird zu der Sprintzeit in der Runde 14 addiert.
Die Messung der Geschwindigkeit erfolgt mit einer Laserpistole durch Sachrichter.
- 30.11** Alle Teilnehmer müssen mit ausreichender Beleuchtung fahren (Licht an).

Art. 31 Flaggen- und Lichtzeichen

siehe ISG Anhang H, Art. 2.4.4 ff

31.1 Code 60-Flaggenregelung

Ab der Saison 2017 wird bei der RCN (LP) die Code 60-Flaggenregelung analog der VLN wie folgt eingeführt:

1. Ab dem Posten einer doppelt gelb geschwenkten Flagge beträgt die Geschwindigkeit für alle Teilnehmer max. 120 km/h. Die doppelt gelb geschwenkte Flagge gilt auch als Vorwarnung für eine mögliche Code 60-Phase.
2. Falls eine Gefahrensituation besteht, welche den Einsatz eines I-Cars / DMSB Staffel erforderlich macht, wird vom Posten eine gehaltene „Code 60“ – Flagge gezeigt. Ab der „Code 60“ – Flagge beträgt die Geschwindigkeit für alle Teilnehmer max. 60 km/h.
3. Die Aufhebung der Gelben Flaggen bzw. „Code 60“ – Zone wird mit einer geschwenkten grünen Flagge an allen involvierten Posten signalisiert.
4. Die Einhaltung der Flaggenzeichen/Flag Masters und der damit verbundenen Geschwindigkeitslimits werden mit geeigneten Messmitteln (Laserpistolen) durch Sachrichter, deren Namen in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung oder einem Bulletin veröffentlicht werden, überwacht und gem. Art. 31.2 dieser Ausschreibung bestraft. Alle Proteste gegen Entscheidungen der Sachrichter, die sie in Ausübung ihrer Funktionen getroffen haben, sind unzulässig.
5. Alle RCN Intervention-Cars werden mit Laserpistolen ausgerüstet, die während Ihres Einsatzes die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Teilnehmer überwachen und Verstöße an die Rennleitung melden. Ein Besatzungsmitglied des Intervention-Cars ist ausschließlich für die Geschwindigkeitskontrolle zuständig.
6. Die bei der RCN Rundstrecken Challenge eingesetzten Flash Lights (Flag Masters) haben die Bedeutung einer einzeln geschwenkten gelben Flagge).

31.2 Missachtung doppelt geschwenkter Gelber Flaggen bzw. Code 60-Flaggen während des RCN Laufs

Stufe	Geschwindigkeits-überschreitung	Sanktion durch den Rennleiter	Mögliche Anzahl
1	bis 19 km/h	60 Sekunden Zeitstrafe durch den Rennleiter	max. 3 Verstöße danach <i>Disqualifikation</i> für das betroffene Team* mittels Schwarze Flagge und Meldung an DMSB
2	20 - 39 km/h	120 Sekunden Zeitstrafe durch den Rennleiter	max. 2 Verstöße danach <i>Disqualifikation</i> für das betroffene Team* mittels Schwarze Flagge und Meldung an DMSB
3	40 - 50 km/h	240 Sekunden Zeitstrafe durch den Rennleiter	max.1 Verstoß danach <i>Disqualifikation</i> für das betroffene Team* mittels Schwarze Flagge und Meldung an DMSB
4	> 50 km/h	Schwarze Flagge sowie Disqualifikation für das betroffene Team* durch die Sportkommissare	Meldung an DMSB

*Definition „Team“: die für das Fahrzeug genannten Fahrer

Die Bestrafung erfolgt aufgrund einer Sachrichtermeldung durch den Rennleiter.

Ein der Rennleitung bekannt gewordener Verstoß wird dem Teilnehmer / Team während der Veranstaltung über Lautsprecher, sowie persönlich, bekannt gegeben.

Gegen die vom Rennleiter verhängte Zeit- bzw. Wertungsstrafe ist weder Protest noch Berufung zulässig.

Proteste gegen die Messmethode und die Funktionsweise der Laserpistolen sind unzulässig

Darüber hinaus sind die Sportkommissare berechtigt, weitere Strafen auszusprechen.

Der DMSB behält sich weitere Bestrafungen vor.

31.3 Flaggenzeichen bei Abbruch einer Veranstaltung

Sollte der Abbruch der Veranstaltung erforderlich sein, zeigt der Rennleiter an der Start- / Ziellinie die rote Flagge. Gleichzeitig zeigen die DMSB-Streckensicherungsstaffeln und die Hauptposten entlang der Rennstrecke rote Flaggen. Werden die roten Flaggen gezeigt, begeben sich die Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen in vorsichtiger Fahrweise bei Überholverbot in Richtung Start und Ziel (nicht in die Boxengasse!!). Es gelten die Parc Fermé Bestimmungen.

Zu widerhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft.

Art. 32 Verlassen der Strecke, Reparaturen, fremde Hilfe

siehe ISG, Anhang L, Kapitel IV

Art. 33 Ziel

Siehe auch DMSB Reglement Leistungsprüfung Art.11

- 33.1 Alle Teilnehmer beenden die Auslaufrunde über die Boxengasse T13 und begeben sich unverzüglich in das Parc Fermé. Mit der Zielankunft gelten Parc Fermé Bestimmungen.
- 33.2 Die Ausfahrt von der Rennstrecke erfolgt über die Ausfahrt T13. Ab der Ampelanlage an der L93 fahren die Teilnehmer nach Vorgabe der Veranstalterausschreibung in das Parc Fermé, wo die Fahrzeuge auf Anweisung der Sportwarte abzustellen sind.
- 33.3 Die Teilnehmer dürfen kein Material und keine Reifen aus der Boxengasse im Fahrzeug mitnehmen. Außerdem dürfen auch keine Helfer in der Boxengasse für die Fahrt zum Parc Fermé zusteigen.
- 33.4 Die Teilnehmer dürfen nur unter Aufsicht im Parc Fermé die Transponder entfernen und dem Veranstalter übergeben. Zu widerhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft.
- 33.5 Es wird bei der Transponderausgabe ein Pfand (Führerschein oder Lizenz) für die Transponder einbehalten, das bei Rückgabe des Transponders wieder ausgehändigt wird. Nicht abgegebene Transponder werden durch die Firma Wige-Solutions GmbH, Meuspath an die Teilnehmer berechnet
- 33.6 Zielankunft ist das Überqueren der gedachten Verlängerung der Ziellinie in der Boxengasse (T13).

Art. 34 ParcFermé

Das „Parc Fermé“ befindet sich im Fahrerlager 2 (Historische FL).

Die Bestimmungen des „Parc Fermé“ gelten ab Zielankunft bis Ende der Protestfrist.

Befindet sich in diesem Zeitraum das Fahrzeug nicht im Parc Fermé Gelände, erfolgt für dieses Fahrzeug keine Wertung. Das gilt auch bei Abbruch der Veranstaltung.

Während der Dauer des Parc Fermé sind jegliche Arbeiten am Fahrzeug und fremde Hilfe verboten.

Nach Abstellen des Fahrzeugs im Parc Fermé und Entfernen der Transponders (Art. 33.4), müssen die Fahrer das Fahrzeug und den Parc Fermé unverzüglich verlassen.

Zu widerhandlungen oder unerlaubtes Entfernen eines Fahrzeugs aus einem als Parc Fermé bezeichneten Gelände führen zur Bestrafung durch die Sportkommissare.

Art. 35 Wertungsgrundlagen, Zeitnahme

35.1 Wertung bei Abbruch

Siehe auch das DMSB Reglement für Leistungsprüfungen 2017, Art. 10

1. Bei Abbruch einer Veranstaltung wird eine Klassenwertung aufgrund des Standes zum Zeitpunkt „absolvierter Rundenzahl“ des langsamsten Teilnehmers der betreffenden Klasse erstellt, um die noch in Wertung befindlichen Teilnehmer zu ermitteln.
2. Anschließend wird für jede Klasse eine Wertung erstellt auf der Basis der letzten absolvierten Runde des langsamsten Teilnehmers jeder Klasse.
3. Es erfolgt jedoch nur dann eine Wertung, wenn der langsamste in Wertung befindliche Teilnehmer mindestens eine Sprintrunde absolviert hat.
4. Es erfolgt keine Gruppenwertung, jedoch eine Wertung für den Jahres-Gesamtsieger-Cup. Diese Wertung wird auf der Basis der letzten absolvierten Runde des langsamsten Teilnehmers des gesamten Starterfeldes erstellt.

5. Ein Anhalten auf der Rennstrecke ist nicht erlaubt.
6. Alle Teilnehmer beenden die Auslaufrunde in der Boxengasse und begeben sich dann unverzüglich in den Parc-Fermé.
7. Auch bei Abbruch der Veranstaltung gilt:
Die Bestimmungen des „Parc-Fermé“ gelten ab Zielankunft bis Ende der Protestfrist. Befindet sich in diesem Zeitraum das Fahrzeug nicht im Parc-Fermé Gelände, erfolgt für dieses Fahrzeug keine Wertung. Zuwiderhandlungen oder unerlaubtes Entfernen eines Fahrzeugs aus einem als Parc-Fermé bezeichneten Gelände führen zur Bestrafung durch die Sportkommissare.

Art. 36 Wertung – Strafen

Siehe auch DMSB Reglement Leistungsprüfung Art.14 und 15

Siehe auch Art. 8 (Wertung) der Serienausschreibung Rundstrecken Challenge Nürburgring 2017.

Bei Punktgleichheit:

Wertung in der Reihenfolge: schneller gefahrene Zeit in Reihenfolge der Sprintunden.

Art. 37 Wertungsstrafen

Siehe auch DMSB Reglement Leistungsprüfung Art.15 / Veranstaltungsreglement Art. 19

37.1 Wertungsstrafen, die ausgesprochen werden können:

- Zeitstrafe
- Nichtwertung (Ergebnis)

37.2 Soweit die Wertungsstrafen vom Rennleiter verfügt werden, ist kein besonderes Verfahren einzuhalten. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden während der Wettbewerbe durch Anzeigen der Strafe oder durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang bzw. durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Rennleiter nach pflichtgemäßem Ermessen eine geringere als die angedrohte Wertungsstrafe festsetzen oder von einer Wertungsstrafe absehen. Das Recht der Sportkommissare, Wertungs- und Sportstrafen auszusprechen, bleibt von dieser Regelung unberührt.

Art. 38 Proteste – Berufungen

Bei Protesten und Berufung gelten das Internationale Sportgesetz der FIA, das Veranstaltungsreglement des DMSB, die Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB sowie bei Berufungen zur FIA die Rechts- und Verfahrensordnung der FIA.

Protestkaution (DMSB):

Status National A 300,00 €

Berufungskautions (DMSB):

Status National A 1.000,00 €

Berufungskautions (FIA)

6.000,00€

zuzgl. DMSB-Kostenpauschale für Internationale Berufung (FIA) 3.000,00€

(Protest- und Berufungskautions sind mehrwertsteuerfrei)

Art. 39 Preise und Pokale

Klassenwertung:	Mind. 30% der gestarteten Teilnehmer
Gruppenwertung:	Sieger jeder Wertungsgruppe (mind. 5 Fahrzeuge je Gruppe gestartet)
Mannschaftswertung:	30% der Mannschaften in Wertung erhalten Ehrenpreise
Gesamtwertung:	Es erfolgt bei der Tagesveranstaltung keine Gesamtsiegererhebung

Art. 40 Siegerehrung

siehe Art. 5 vorl. Zeitplans und die Ablauf Informationen des Veranstalters.

Art. 41 Besondere Bestimmungen

- 41.1** Im und am Fahrzeug angebrachte Aufzeichnungsgeräte sind dem Obmann der technischen Kommissare zur Abnahme vorzuführen.
- 41.2** Nach der technischen Abnahme sind die Fahrzeuge auf Anweisung des Veranstalters abzustellen. Die Fahrzeuge, die am Vortag der Veranstaltung die technische Abnahme erfolgreich beenden, stehen dem Teilnehmer bis zum Ende der technischen Abnahme zur Verfügung. Nachträgliche technische Änderungen am Fahrzeug während dieser Zeit sind verboten.
- 41.3** Die technischen Kommissare können zu jeder Zeit die Fahrerausrüstung nach den gültigen DMSB Bestimmungen prüfen. Widerrechtlich eingesetzte Fahrerausrüstungsgegenstände führen zum sofortigen Teilnahmeausschluss des genannten Teams von der Tagesveranstaltung, sowie eine zusätzliche Teilnahme-Sperre für eine weitere Veranstaltung im Rahmen der Rundstrecken-Challenge. Dies gilt auch bei Täuschungsversuchen! Widerrechtlich eingesetzte Ausrüstungsgegenstände werden von den technischen Kommissaren ohne Ersatz einbehalten und als Beweismittel bei Sportgerichtsverfahren durch die Sportkommissare beim DMSB vorgelegt.
- 41.4 Funkverkehr – Rennleitung**
Die Rennleitung benötigt die Frequenzen 147,73; 147,59; 151,13, 158,83 und 165,19 MHz. Für die Teilnehmer ist die Benutzung dieser Frequenzen nicht erlaubt. Teams, die diese Bedingungen nicht beachten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Falls der Rennleiter es für nötig erachtet, können auch noch kurzfristig andere Frequenzen belegt werden.
- 41.5 Zeitnahme- / Geräusch Transponder**
Für alle teilnehmenden Fahrzeuge ist ein Transponder für Zeitnahme und Geräuschmessung vorgeschrieben.
Es muss der vom RCN e.V oder von der offiziellen Zeitnahme (zur Zeit, wige SOLUTIONS) zur Verfügung gestellte Zeitnahme / Geräusch Transponder eingebaut werden und während der gesamten Veranstaltung funktionsfähig sein. Die Bearbeitungs-Gebühr beträgt 20,- EUR pro Lauf.

Eine Nutzung eigener Zeitmess / Geräuschtransponder, (wenn mit wigeSOLUTIONS kompatibel) ist gegen Zahlung einer Bearbeitungs-Gebühr von 20,- EUR pro Lauf ebenfalls möglich.

Die korrekte Funktionsweise der Transponder ist Bestandteil der technischen Abnahme und liegt in der Verantwortung der Fahrer bzw. Teams. Fahrer bzw. Teams sind angewiesen, vor Antritt der Fahrt die Funktionsweise des Transponders durch Kontrolle des Blinksignals zu überprüfen.

Bei Verlust des Zeitnahme / Geräusch-Transponders während der Veranstaltung erfolgt für den Teilnehmer Wertungsverlust. Für verlorengegangene Transponder wird ein Betrag von € 500,- durch die Firma wige SOLUTIONS in Rechnung gestellt.

Art. 42 Intervention-Car

- 42.1** Um mögliche Gefahrenstellen und Unfallpunkte besser absichern zu können, wird die Rennleitung Sicherungsfahrzeuge (Intervention-Car) einsetzen. Diese Fahrzeuge führen gelbe Rundumleuchten.
- 42.2** Während der Fahrt werden diese Fahrzeuge wie Teilnehmer behandelt und dürfen überholt werden (Die I-Cars fahren mit einer gelben Rundumleuchte, die **AN ist !!!**). An einer Gefahren- oder Unfallstelle sichert das Intervention-Car den Gefahrenbereich ab. Hierbei kann die Besatzung auch kurzfristig die Streckenführung verändern.
Dies bedeutet, dass je nach Art der Gefahren- oder Unfallstelle, mittels Pylonen die Fahrzeuge auch über Seitenstreifen an den Gefahren- oder Unfallstellen vorbeigeführt werden können. Die somit abgesicherten Gefahren- oder Unfallstellen sind im Schrittempo zu passieren (gelbe Rundumleuchten an).
- 42.3** Im Bereich der Gefahren- oder Unfallstelle ist absolutes Überholverbot! Die Pflicht zum Passieren der Unfallstelle im Schrittempo und Überholverbot gilt für die gesamte Dauer der Absicherung der Gefahrenstelle.
- 42.4** Zusätzlich kann das Intervention-Car zur Absicherung von Fahrten der übrigen Rettungsfahrzeuge eingesetzt werden (gelbe Rundumleuchten an). In diesem Fall darf das Intervention-Car und das davor befindliche Rettungsfahrzeug überholt werden. Für die Teilnehmer untereinander besteht

jedoch Überholverbot. Das Intervention-Car und das davor befindliche Rettungsfahrzeug sind wie bei geschwenkter gelber Flagge mit reduzierter Geschwindigkeit zu passieren.

- 42.5 Die Teilnehmer sind verantwortlich dafür, dass durch den Überholvorgang keine Gefährdung des Intervention-Cars und des davor befindlichen Rettungsfahrzeuges oder anderer Teilnehmer besteht.

Art. 43 Boxen und Tanken

- 43.1 In der Boxengasse darf zu keiner Zeit die Höchstgeschwindigkeit von **40 km/h** überschritten werden. Dies wird von Sachrichtern überwacht.
- 43.2 Kindern unter 14 Jahren ist der Aufenthalt in der Boxengasse nicht gestattet. Ebenso ist Personen ohne gültigen Ausweis (Fahrer-, Helfer-, Presse-, Gast- bzw. Organisationsausweis) der Aufenthalt nicht erlaubt. Der Aufenthalt an der Boxenmauer ist nur Personen mit besonderer Kennzeichnung erlaubt.
- 43.3 Das Betanken der Fahrzeuge während der Veranstaltung ist nur an den Tanksäulen der Capricorn Nürburgring GmbH (CNG) in der Boxengasse T 13 zulässig. (Rechnungen über die getankte Benzinmenge stellt nur die CNG aus.)
- Ein Betanken der Fahrzeuge im Vorstartbereich ist nicht gestattet. Es steht an den Tanksäulen nur „Super plus“ (bleifrei) zur Verfügung. Die Teilnehmer erhalten von den im Tankbereich eingesetzten Sportwarten eine Säule zugewiesen, an der sie ihr Fahrzeug betanken können.
- Sollten die zur Verfügung stehenden Tanksäulen besetzt sein, so werden frei werdende Tanksäulen in Reihenfolge des Eintreffens der Teilnehmer im Tankbereich zugewiesen. Wartezeit, die aufgrund besetzter Tanksäulen bzw. Zeitverzögerungen durch das Betanken entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- 43.4 Es besteht kein Anspruch auf Zeitgutschrift. Weiterhin sind die Teilnehmer für das ordnungsgemäße Betanken ihrer Fahrzeuge und Verschließen des Fahrzeugtanks verantwortlich.
- 43.5 Teilnehmern mit Dieselfahrzeugen ist es gestattet, nach Anweisung der im Tankbereich eingesetzten Sportwarte ihre Fahrzeuge in diesem Bereich aus Kanistern zu betanken. Diese Anweisung gilt analog auch für andere, spezielle Kraftstoffe.
- 43.6 Für alle Fahrzeuge ohne Aufladung gilt beim Betanken „Motor aus“
- 43.7 Betanken von Turbofahrzeugen:
Während des Tankvorgangs haben zwei Teammitglieder mit je einen funktionstüchtigen und zertifizierten Feuerlöscher (mind.6 kg) bereitzustehen. Die Teilnehmer müssen eigene für den Tankstopp vorgeschriebene Feuerlöscher einsetzen. Die Kontrolle der eingesetzten Feuerlöscher erfolgt durch die anwesende Feuerwehr.
- 43.7 Im Tankbereich dürfen an den Fahrzeugen weder Reparaturen noch Serviceleistungen durchgeführt werden. Hierzu steht den Teilnehmern der Boxenbereich vor dem abgesperrten Tankbereich zur Verfügung. Ein Halten hinter dem ausgewiesenen Tankbereich in Richtung Boxenausfahrt ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Wertungsausschluss bestraft. Im gesamten Boxen- und Tankbereich
- 43.8 besteht absolutes Rauchverbot. Während der Veranstaltung haben alle Personen, die sich im Boxenbereich aufhalten, den Anweisungen der Sportwarte Folge zu leisten.
- 43.9 Alle Teilnehmer haben die Möglichkeit, in der vom Veranstalter vorgegebenen Zeit ihr Material in die Boxengasse GP-Strecke zu bringen. Die Materialien sind hinter den weißen Linien abzulegen; auf der Fahrbahn darf kein Material gelagert werden.

Art. 44 Fahrerlager

- 44.1 Ort und Handling,
siehe die jeweilige Veranstalter Ausschreibung und die Ablauf-Informationen des Veranstalters
- 44.2 Das Mitbringen von Tieren in das Fahrerlager und den Boxenbereich ist nicht gestattet.

- 44.3 Die Benutzung von nicht versicherten Fahrzeugen- Ausnahme Wettbewerbsfahrzeug- und die Benutzung von Fahrzeugen durch Personen, die für das benutzte Fahrzeug nicht die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen, ist verboten.

Art. 45 Haftungsausschluss

Allgemeine Vertragserklärungen von Bewerber, Fahrer und Beifahrer (Bewerber, Fahrer und Beifahrer = Teilnehmer)

Die Teilnehmer haften für alle Verpflichtungen aus dem Nennungsvertrag als Gesamtschuldner.

Die Teilnehmer versichern, dass

- die in dieser Nennung gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- sie uneingeschränkt den Anforderungen der Veranstaltung (=ungezeitetes und gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-up, Übungs- und Besichtigungsfahrten, Rennen, Wertungsläufe, Wertungsprüfungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten) gewachsen sind,
- das Fahrzeug in allen Punkten den einschlägigen technischen Bestimmungen entspricht,
- das Fahrzeug in allen Teilen jederzeit durch die Technischen Kommissare untersucht werden kann und
- sie das Fahrzeug nur in technisch und optisch einwandfreiem Zustand bei der jeweiligen Veranstaltung einsetzen werden.

Sie erklären mit ihrer Unterschrift weiter, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) mit Anhängen, dem CIK-Reglement, den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA-, CIK und DMSB-Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

Insbesondere erkennen Sie als verbindlich an, dass

- sie Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Teammitgliedes (Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Mechaniker, Helfer usw.), die das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter berühren oder einen Schadensersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen müssen,
- der DMSB, seine Gerichtsbarkeit, die Sportkommissare und die Veranstalter – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – berechtigt sind, neben anderen Maßnahmen auch Strafen bei Verstößen gegen die sportlichen Regeln, sportgesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Pflichten – wie im ISG, der RuVO, den Reglements, Ausschreibungen und sonstigen Bestimmungen vorgesehen – festzusetzen – unbeschadet des Rechts, den im ISG, der RuVO und den Reglements geregelten Verbandsrechtsweg zu beschreiten,
- sie keine Substanzen oder Methoden anwenden dürfen, wie sie in der Verbotsliste des World-Anti-Doping-Code der WADA und in den Anti-Doping Bestimmungen der FIA definiert sind.

Protest und Berufungsvollmacht

Die Teilnehmer (auch mehrere für ein Fahrzeug genannte Fahrer) bevollmächtigen sich mit Abgabe der Nennung gegenseitig, den jeweils anderen im Protest- und Berufungsverfahren zu vertreten. Sie bevollmächtigen sich insbesondere gegenseitig zur Abgabe von Protesten, deren Rücknahme, Ankündigung, Einlegung und Bestätigung, zur Rücknahme und zum Verzicht auf die Berufung und zur Stellung aller im Rahmen der Protest- und Berufungsverfahren möglichen Anträge sowie der Abgabe bzw. Entgegennahme von Erklärungen.

Erklärungen der Teilnehmer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,

- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Mit Abgabe der Nennung nehmen die Teilnehmer davon Kenntnis, dass Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftverkehrsversicherungen (Kfz-Haftpflicht, Kasko- und Insassen-Unfall-Versicherung) für Schäden,

die im Rahmen einer Veranstaltung, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten gerichtet ist, nicht gewährt wird. Sie verpflichten sich, auch den Halter und den Eigentümer des eingesetzten Fahrzeugs davon zu unterrichten.

Im Falle einer im Laufe der Veranstaltung eintretenden oder festgestellten Verletzung bzw. im Falle von gesundheitlichen Schäden, die die automobilsportliche Tauglichkeit auf Dauer oder vorübergehend in Frage stellen können, entbindet der/die Unterzeichnende alle behandelnden Ärzte – im Hinblick auf das sich daraus nicht nur für ihn/sie selbst sondern auch für Dritte ergebende Sicherheitsrisiko – von der ärztlichen Schweigepflicht untereinander sowie gegenüber dem Renn-/Rallyeleiter, Sportkommissar, lt. Rallyearzt, Medizinischen Einsatzleiter, DMSB-Verbandsarzt, Koordination Automobilsport (DMSB) und dem Versicherungsschadensbüro.

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben.

Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

Art. 46 Auflagen der capricorn Nürburgring GmbH

Die capricorn Nürburgring GmbH betreibt aktiven Umweltschutz in allen Unternehmensbereichen. Sie erwartet auch vom Veranstalter/Mieter, den Teilnehmern und allen Beteiligten, dass der Umweltschutz beachtet wird. Die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen ist Geschäftsgrundlage. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Abfallentsorgung, zum Boden- und Gewässerschutz sowie zum Immissionsschutz. Kraftstoffe, Öl und sonstige umweltgefährdende Stoffe sind mit größtmöglicher Sorgfalt zu handhaben.

Es gilt das Abfalltrennsystem der capricorn Nürburgring GmbH. Abfälle sind getrennt nach

- DSD-Wertstoffen (Verpackungen mit Grünem Punkt)
- Glas, - Papier/Pappe, - Restmüll, - Altöl
- Ölverschmutzte Feststoffe (Ölfilter, entleerte Öldosen, etc.)

in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu sammeln.

Altöl und Ölverschmutzte Feststoffe dürfen nur in Veranstaltungsbedingten Mengen auf dem Nürburgring-Gelände entsorgt werden. Alle anderen Sonderabfälle (Kfz-Batterien, Bremsflüssigkeit, etc.) sowie Altreifen dürfen nicht zurückgelassen werden und sind vom Nürburgring-Gelände zu entfernen.

- Im Fahrer- und Industrielager, einschließlich der Zufahrtswege, gilt für alle Fahrzeuge Schritttempo.

- Das Betreten der Boxenstraße sowie aller weiteren Sicherheitsbereiche ist für Unbefugte verboten.
- Es ist verboten, Hunde und sonstige Haustiere im Fahrer- und Industrielager sowie auf den Zuschauerplätzen mitzuführen (dieser Hinweis ist unter Zugrundelegung der Nürburgring-Hausordnung in allen Veröffentlichungen aufzunehmen).

- Das Benutzen von Kraftfahrzeugen durch Kinder und Personen ohne Fahrerlaubnis ist untersagt. Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Fortbewegungsmitteln und die Benutzung von nicht versicherten, nach deutschen Vorschriften aber versicherungspflichtigen Transportmitteln sind verboten.

- Gemäß den Bedingungen der capricorn Nürburgring GmbH ist es verboten, in der Zeit von 18.00Uhr bis 6.30 Uhr Lärm zu verursachen, der die Nachtruhe stört. Aus diesem Grund wird seitens des Veranstalters und der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH untersagt, in der oben genannten Zeit Rennfahrzeuge, die nicht der StVO entsprechen, in Betrieb zu setzen. Zuwiderhandlungen wird der Veranstalter mit dem Ausschluss des Verursachers ahnden, und die capricorn Nürburgring GmbH Nürburgring wird ein Hausverbot für die Teilnahme an nachfolgenden Veranstaltungen erteilen.

- Beim Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings hat der Betreiber unbedingt auszuschließen, dass sowohl eine Rückeinspeisung in das Stromnetz der capricorn Nürburgring GmbH, als auch ein Parallelbetrieb mit dem Stromnetz der capricorn Nürburgring GmbH sowie eine

Potentialanhebung des Neutralleiters (N) bzw. des PEN-Leiters des Stromnetzes der capricorn Nürburgring möglich ist. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, ist der Betrieb von Eigenstrom-Aggregaten im Bereich des Nürburgrings untersagt.

Soweit der Veranstalter von der capricorn Nürburgring GmbH wegen eines Verstoßes gegen vorstehende Vorschriften berechtigt in Anspruch genommen werden sollte, so behält sich der Veranstalter vor, seinerseits den eigentlichen Verursacher in Anspruch zu nehmen.

30.04.2017HWH

Der Veranstalter erklärt, dass die Veranstaltung nach den Bestimmungen des ISG, des DMSB und dieser Ausschreibung durchgeführt wird.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle vom Veranstalter eingesetzten Helfer und Beteiligte, die keiner Lizenzierung unterliegen, verpflichtet werden die Bestimmungen der FIA und des DMSB anzuerkennen und einzuhalten.